

Sitzung vom 7. Juli 2021

743. Anfrage (Wahrung der politischen Rechte gemäss UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen)

Kantonsrätin Sonja Rueff-Frenkel, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 26. April 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Die Stimmbevölkerung des Kantons Genf hat anlässlich der kantonalen Volksabstimmung vom 29.11.2020 den Ausschluss vom Stimmrecht für dauerhaft urteilsunfähige Personen aufgehoben. Mit der angenommenen Verfassungsänderung soll Art. 29 der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK) konform umgesetzt werden. Gemäss Anwendungspraxis von Art. 29 UNO-BRK sind jegliche Einschränkungen des Stimm- und Wahlrechts unzulässig. Nach Art. 22 der Verfassung des Kantons Zürich stehen das Stimm- und Wahlrecht und die weiteren politischen Rechte in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die im Kanton wohnen, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. In der Verordnung über die politischen Rechte werden in § 3 Abs. 1 lit. d Personen mit dauernder Urteilsunfähigkeit, Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten sind, vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen. Gemäss KOKES-Statistik 2019 stehen im Kanton Zürich 480 Personen unter umfassender Beistandschaft.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer bestimmt im Kanton Zürich darüber, wer trotz Schweizer Bürgerrecht und Volljährigkeit vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen wird?
2. Wie sind die Prozesse geregelt, die zum Entscheid führen, dass gewisse Personen vom Stimm- und Wahlrecht im Kanton Zürich ausgeschlossen werden? Welche Stellen und Behörden sind in die Prozesse involviert?
3. Werden im Kanton Zürich Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, automatisch vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen?
4. Menschen, ihr Umfeld und ihre Lebensweise verändern sich über die Jahre. Inwiefern und wie wird im Kanton Zürich überprüft, ob die Massnahmen gemäss Abs. 1 lit. d VPR auch nach Jahren noch sinnvoll oder notwendig sind?

5. Wie wird im Kanton Zürich dauernde Urteilsunfähigkeit definiert?
6. Was sind die Überlegungen und Rechtfertigungen des Ausschlusses von den politischen Rechten für die einzelnen Kriterien gemäss § 3 Abs. 1 lit. d VPR?
7. Wie viele Personen wurden im Kanton Zürich seit 2014 pro Jahr aufgrund § 3 Abs. 1 lit. d VPR (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Kriterien) vom Stimm- und Wahlrecht dauerhaft ausgeschlossen?
8. Sofern es mehr oder weniger Personen sind als die in den KOKES-Statistiken erwähnten Personen, was ist der Grund der abweichenden Zahlen?
9. Was sind die Überlegungen betreffend den Ausschluss von den politischen Rechten aufgrund der Vertretung durch eine vorsorgebeauftragte Person insbesondere auch im Vergleich mit der generellen Beeinflussung von allen stimm- und wahlberechtigten Personen durch Familienangehörige und andere Faktoren?
10. Widerspricht die jetzige Regelung betreffend politische Rechte im Kanton den Vorgaben der UNO-BRK? Wenn ja, was sind die Konsequenzen und welche Schritte müsste der Kanton zur Erfüllung der Vorgaben der UNO-BRK unternehmen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Sonja Rueff-Frenkel, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Gemäss den geltenden Regelungen auf Bundesebene und im Kanton Zürich sind volljährige Schweizer Bürgerinnen und Bürger von den politischen Rechten ausgeschlossen, wenn sie wegen dauernder Urteilsunfähigkeit umfassend verbeiständet sind oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (vgl. Art. 136 Abs. 1 Bundesverfassung [BV; SR 101] in Verbindung mit Art. 2 Bundesgesetz über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1] sowie Art. 22 Kantonsverfassung [KV; LS 101] in Verbindung mit § 3 Abs. 1 lit. d Gesetz über die politischen Rechte [GPR; LS 161] und § 3 Abs. 1 lit. d Verordnung über die politischen Rechte [VPR; LS 161.1]). Art. 136 BV verwendet mangels erfolgter Anpassung an das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nach wie vor die altrechtliche Terminologie, wonach die fraglichen Personen nicht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt sein dürfen.

Aus den genannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber eine Verknüpfung zwischen einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme bzw. einem Instrument zur eigenen Vorsorge und den politischen Rechten macht. Im hier interessierenden Fall geht es zum einen um die umfassende Beistandschaft, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) u. a. wegen dauernder Urteilsunfähigkeit anordnen kann (Art. 398 Zivilgesetzbuch [ZGB; SR 210]). Zum anderen ist der Vorsorgeauftrag angesprochen, womit im Hinblick auf den Eintritt der Urteilsunfähigkeit geeignete Vorkehrungen im Bereich der Personen- oder Vermögenssorge oder im Rechtsverkehr getroffen werden können (Art. 360 ZGB). Die KESB hat den Vorsorgeauftrag zu validieren, wenn die betroffene Person, die ihn für den Fall der Urteilsunfähigkeit für die vorgenannten Bereiche errichtet hat, urteilsunfähig geworden ist (Art. 363 ZGB). Wenn die KESB eine volljährige Person mit Schweizer Bürgerrecht infolge dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassende Beistandschaft gestellt oder für diese Person einen Vorsorgeauftrag validiert hat, verliert sie nach den heute geltenden Bestimmungen automatisch die politischen Rechte im Bund sowie auf kantonaler und kommunaler Ebene im Kanton Zürich. In diesen beiden Konstellationen ist die KESB von Bundesrechts wegen gehalten, dem Zivilstandsamt Mitteilung zu machen (Art. 449c ZGB). Damit wird sichergestellt, dass die für die Führung des Stimmregisters zuständige Behörde (vgl. dazu § 2 VPR) jene Personen, die von den politischen Rechten auszuschliessen sind, diese auch tatsächlich nicht ausüben können (Basler Kommentar ZGB I-Maranta, 6. Aufl., Basel 2018, Art. 449c N. 5; nachfolgend: BSK ZGB I-). Der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer kommt dabei kein Ermessen zu, d. h., sie oder er hat die entsprechenden Personen aus dem Stimmregister zu entfernen. Hervorzuheben ist der Zweck der behördlichen Massnahmen gemäss Art. 388 ZGB, nämlich das Wohl und den Schutz der hilfsbedürftigen Person sicherzustellen (Abs. 1) und die Selbstbestimmung der betroffenen Personen so weit wie möglich zu erhalten und zu fördern (Abs. 2). Mit dem ausdrücklich geregelten Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip betont der Gesetzgeber den Vorrang alternativer Vorkehrungen gegenüber behördlichen Massnahmen, einem Schwächezustand zu begegnen.

Zu Frage 4:

Ein festgestellter Schwächezustand kann im Laufe der Zeit abnehmen. Es kann sich somit die Frage stellen, ob die auftraggebende Person nach wie vor urteilsunfähig ist bzw. ob die behördliche Massnahme einer Anpassung bedarf oder gar aufzuheben ist.

Sobald die auftraggebende Person wieder urteilsfähig werden sollte, verliert der Vorsorgeauftrag von Gesetzes wegen seine Wirksamkeit (Art. 369 Abs. 1 ZGB). Ein Entscheid der KESB ist nicht notwendig. Wie die Urteilsunfähigkeit bei der Validierung des Vorsorgeauftrags muss die Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit von einer gewissen Dauer sein; ein lichter Augenblick («lucidum intervallum») reicht nicht (BSK ZGB I-Jungo, Art. 369 N. 1). Im Zweifelsfall ist es Aufgabe der KESB, die Frage der Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit zu prüfen und die notwendigen Massnahmen zu treffen (BSK ZGB I-Jungo, Art. 369 N. 3). Denkbar ist z. B., dass die KESB einen Feststellungsentscheid fällt.

Falls die KESB die betroffene Person unter umfassende Beistandschaft gestellt hat, ist die ernannte Beistandsperson verpflichtet, die KESB unverzüglich über Umstände zu informieren – z. B. über die Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit der betroffenen Person –, die eine Änderung der Massnahme erfordern oder eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen (Art. 414 ZGB).

Die KESB überprüft nach diesen Ausführungen somit gegebenenfalls, ob die (dauernde) Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person noch gegeben ist. Verneint sie dies, ändert sie die erwachsenenschutzrechtliche Massnahme oder hebt diese auf bzw. stellt fest, dass der Vorsorgeauftrag nicht mehr wirksam ist. In diesem Fall ist die betroffene Person auch wieder im Stimmregister einzutragen.

Mit Bezug auf die Anordnung einer umfassenden Beistandschaft zufolge dauernder Urteilsunfähigkeit durch die KESB ist der Vollständigkeit halber auf Folgendes hinzuweisen: Nach Art. 398 Abs. 1 ZGB sind u. a. dauernd urteilsunfähige Personen besonders hilfsbedürftig. Die Urteilsfähigkeit ist in der Regel relativ zu verstehen, d. h. in Bezug auf eine bestimmte Rechtshandlung (vgl. die Beantwortung der Frage 5). Im Kontext von Art. 398 ZGB wird der Begriff der Urteilsunfähigkeit jedoch ausdrücklich zur Bezeichnung eines Dauerzustands der betroffenen Person verwendet. Diese sind indessen nicht handlungsfähig (Art. 17 ZGB; vgl. auch Art. 13 ZGB). Ihre Handlungsfähigkeit muss demnach nicht mit der Anordnung einer umfassenden Beistandschaft zusätzlich von Gesetzes wegen entfallen. Im Gegenteil, bei dauernder Urteilsunfähigkeit (z. B. Personen im Koma oder mit schwerster dementieller Erkrankung) besteht keine Gefahr, sie könnten selbstschädigend handeln. Eine Beistandschaft nach Art. 398 Abs. 1 ZGB dürfte für diese in der Regel keinen zusätzlichen Nutzen bringen. Insofern ist die Anordnung einer solchen Massnahme oftmals nicht erforderlich und damit auch nicht verhältnismässig. Die KESB hat demnach abzuwägen, ob sich eine umfassende Beistandschaft rechtfertigt oder ob eine Vertretungsbeistandschaft mit einem besonders breit gefassten Auftrag ausreicht. Die Errichtung

einer umfassenden Beistandschaft ist daher nur in jenen Fällen zu errichten, in denen die betroffene Person aus weiteren Gründen eines besonderen Schutzes bedarf oder durch den mit der Massnahme verbundenen Wegfall der Handlungsfähigkeit Klarheit geschaffen werden soll (BSK ZGB I-Biderbost/Henkel, Art. 398 N. 14).

Diese verhältnismässig strengen Voraussetzungen führen dazu, dass die zürcherischen KESB seit 1. Januar 2013 lediglich noch vereinzelt Erwachsene unter umfassende Beistandschaft stellen. So hat z. B. die KESB der Stadt Zürich in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt für sechs Personen (2019 gar keine) eine solche Massnahme angeordnet, während es bei den übrigen Beistandschaften im Erwachsenenschutz in dieser Zeitspanne zu beinahe 2500 Neuordnungen kam. Der Bestand von 277 umfassenden Beistandschaften Ende 2015 hat auf 206 Ende 2019 abgenommen, während sich der Bestand der übrigen Beistandschaften im Erwachsenenschutz in diesem Zeitraum zwischen 4538 und 4575 bewegt.

Die Errichtung von Vorsorgeaufträgen wird von verschiedener Seite (z. B. Banken, Anwaltschaft, Pro Senectute, Pro Infirmis usw.) unterstützt. In Verbindung mit der Alterung der Bevölkerung dürfte die Anzahl validierter Vorsorgeaufträge in den kommenden Jahren weiter zunehmen. Mithin wird dieses Instrument zur eigenen Vorsorge in der Praxis den weitaus grösseren Einfluss auf den Kreis der Stimm- und Wahlberechtigten haben, als die umfassenden Beistandschaften, welche die KESB wegen dauernder Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person anordnen.

Zu Frage 5:

Die Urteilsfähigkeit ist in Art. 16 ZGB und damit bundesrechtlich definiert. Zur Auslegung dieser Bestimmung bestehen Lehrmeinungen und eine reichhaltige Rechtsprechung. Ähnliches gilt für die Voraussetzungen, um eine umfassende Beistandschaft im Sinne von Art. 398 ZGB anzuordnen. Daran haben sich die KESB und die kantonalen Rechtsmittelinstanzen zu orientieren. Es steht ihnen demnach nicht zu, die (dauernde) Urteilsunfähigkeit einer Person nach Belieben zu definieren. Im Rahmen dieser Anfrage ist es nicht möglich, auf die verschiedenen Einzelheiten zur Urteils(un)fähigkeit einzugehen, zumal auch zahlreiche Fragen prozessualer Natur darzustellen wären.

Art. 16 ZGB umschreibt die Urteilsfähigkeit negativ. Urteilsfähig ist, wem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit abgeht, vernunftgemäss zu handeln. Die Urteilsfähigkeit ist die Abwesenheit von Urteilsunfähigkeit bzw. die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln. Sie umfasst die Fähigkeit, den Sinn und Nutzen sowie die Wirkungen eines bestimmten Verhaltens einsehen und abwägen zu können.

Zudem muss die Fähigkeit gegeben sein, gemäss der Einsicht und nach freiem Willen handeln zu können. Die genannten gesetzlichen Schwächezustände und die daraus fließende Unfähigkeit, vernunftgemäss zu handeln und/oder einem Einfluss widerstehen zu können, müssen kumulativ gegeben sein (BSK ZGB I-Fankhauser, Art. 16 N. 2–5).

Die Urteilsfähigkeit ist im Übrigen ein relativer Begriff. Sie muss bezogen auf die konkrete Person, einen konkreten Rechtsakt und im Zeitpunkt der Vornahme gegeben sein (BSK ZGB I-Fankhauser, Art. 16 N. 34). In diesem Sinne braucht die Urteilsunfähigkeit nicht von Dauer zu sein, sondern kann auch bloss vorübergehend sein (BSK ZGB I-Fankhauser, Art. 16 N. 5a).

Zu Fragen 6 und 9:

Auf Bundesebene war der Ausschlussgrund – keine politischen Rechte für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind – ursprünglich in Art. 2 BPR geregelt (Botschaft des Bundesrates vom 28. April 1975 zu einem Bundesgesetz über die politischen Rechte, BBl 1975 I, 1317, 1328). Im Rahmen der in den 1990er-Jahren vorgenommenen Totalrevision der Bundesverfassung wurde der Ausschlussgrund in diesen Erlass übergeführt (heutiger Art. 136 BV). Zur Begründung führte der Bundesrat in der Botschaft aus, dass bei Entmündigung infolge Geisteskrankheit oder Geistesschwäche das erforderliche Minimum an politischer Urteilsfähigkeit für die Ausübung der politischen Rechte nicht mehr gegeben sei (Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1996 über eine neue Bundesverfassung, BBl 1997 I, 1, 359). Im Zuge der Ausarbeitung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wurde die Verknüpfung von altem Vormundschaftsrecht mit den politischen Rechten nicht kritisch hinterfragt. Vielmehr belies es der Bund dabei, Art. 2 BPR betreffend Stimmrechtsausschluss im Sinne des neuen Rechts zu interpretieren und entsprechend anzupassen, d. h. als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Art. 136 Abs. 1 BV gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Andreas Kley, in: Die schweizerische Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich / Basel / Genf / St. Gallen 2014, Art. 136 N. 9). Er verzichtete darauf, auch Art. 136 BV zu revidieren. Der Kanton Zürich knüpft die Stimmfähigkeit – keine Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche – im Sinne einer dynamischen Verweisung an die bundesrechtliche Regelung (Art. 22 KV; Peter Kottusch, in Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007, Art. 22 N. 3). Dies führt dazu, dass diese Verknüpfung auch auf kantonaler und kommu-

naler Ebene zum Tragen kommt. § 3 Abs. 1 lit. d VPR besagt ausdrücklich, dass im Stimmregister nur Personen eingetragen sind, die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten sind.

Zu Frage 7:

Personendaten zur umfassenden Beistandschaft oder zur Vertretung durch eine vorsorgebeauftragte Person gelten als besonders schützenswerte und sensible Personendaten. Diese Daten sind nicht Bestandteil der öffentlichen Statistiklieferungen. Die Frage, wie viele Personen seit 2014 pro Jahr aufgrund von § 3 Abs. 1 lit. d VPR vom Stimm- und Wahlrecht dauerhaft ausgeschlossen wurden, kann deshalb nicht beantwortet werden.

Zu Frage 8:

Die KESB-Präsidienvereinigung (KPV) publiziert seit 2015 kantonale Kennzahlen (nachfolgend «KPV-Kennzahlenbericht»; der neuste datiert vom 21. Mai 2020, abrufbar unter kesb-zh.ch/medienmitteilungen). In den entsprechenden Berichten werden die jährlich angeordneten und aufgehobenen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie die zu Beginn und am Ende vorhandenen Bestände ausgewiesen. Die Daten geben die Anzahl Personen wieder, die von mindestens einer Massnahme betroffen sind, für deren Führung die KESB eine Beistandsperson ernannt hat. Über die Frage, wie viele Personen von welcher Massnahme (z. B. von einer Begleitbeistandschaft oder einer umfassenden Beistandschaft) betroffen sind, gibt der KPV-Kennzahlenbericht – mit Ausnahme der Fremdplatzierung von Kindern – keine Auskunft. Ebenso macht er keine Angaben zu den validierten Vorsorgeaufträgen.

Die Konferenz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KOKES) veröffentlicht seit 1997 eine gesamtschweizerische Statistik zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES-Statistik 1996–2012). Unter dem neuen Recht ist dies seit 2016 der Fall (neuste Statistik abrufbar unter kokes.ch/de/dokumentation/statistik/aktuellste-zahlen und Statistik der früheren Jahre abrufbar unter kokes.ch/de/dokumentation/statistik/details-fruehere-jahre/statistik-1996-2012). Ausgewiesen wird jeweils die Anzahl Kinder und Erwachsener auf Ende eines Kalenderjahres, die von einer Massnahme betroffen sind, aufgeschlüsselt nach Massnahmenart; keine Angaben enthält die Statistik zu den validierten Vorsorgeaufträgen. Gemäss der aktuellsten Statistik bestand Ende 2019 für insgesamt 480 Personen im Kanton Zürich eine umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB (rund 3% der volljährigen Personen), wobei nicht ausgewiesen wird, wie viele davon wegen dauernder Urteilsunfähigkeit umfassend verbeiständet worden sind (vgl. auch ZKE 5/2020, 438, 443). Personen, die unter altem Recht entmündigt worden waren, standen mit

Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts automatisch unter umfassender Beistandschaft. Weiter waren die KESB gehalten, von Amtes wegen so bald als möglich die erforderlichen Anpassungen an das neue Recht vorzunehmen (Art. 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SchlT ZGB). Die Anzahl der von einer umfassenden Beistandschaft betroffenen Personen nahm denn auch zwischen 2015 und 2019 um 332 (oder gut 40%) ab (vgl. KOKES-Statistik 2015, in: ZKE 2016/4, 322 f.). Da lediglich noch wenige Personen neu umfassend verbeiständet werden und nach wie vor bestehende umfassende Beistandschaften aufgrund veränderter Verhältnisse gegebenenfalls angepasst oder gar aufgehoben werden, dürfte die Kennzahl in den kommenden Jahren tendenziell weiterhin abnehmen.

Zu Frage 10:

Die UNO-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde am 13. Dezember 2006 von der UNO-Generalversammlung verabschiedet. Für die Schweiz ist die Konvention am 15. Mai 2014 in Kraft getreten (SR 0.109; UN-BRK). Sie anerkennt die Behinderung als Teil der menschlichen Vielfalt und distanziert sich von einem auf dem Begriff des Makels beruhenden Konzept von Behinderung. Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte in gleichem Masse ausüben können wie solche ohne Behinderungen. In diesem Sinne enthält die Konvention Bürgerrechte, politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Rechte.

Art. 29 UN-BRK befasst sich mit der Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben. Die Bestimmung garantiert den behinderten Menschen die politischen Rechte und dass sie diese gleichberechtigt mit anderen beanspruchen können. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können.

Im Lichte des Zwecks und der Ziele der Behindertenrechtskonvention erscheint der systematische Ausschluss des betroffenen Personenkreises von den politischen Rechten ohne Einzelfallprüfung als problematisch. Gemäss einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kann es zwar völkerrechtskonform sein, Personen mit geistiger Behinderung von den politischen Rechten auszuschliessen. Massgebend ist indessen, dass die Frage im Einzelfall geprüft wird (EGMR, 20. Mai 2010 - 38832/06, i. S. Kiss gegen Ungarn).

Der Kanton Zürich definiert die subjektiven Gründe für den Ausschluss von den politischen Rechten analog zum Bund. Folglich wird auf kantonaler Ebene bei volljährigen Schweizerinnen oder Schweizern, die infolge dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder von einer vorsorgebeauftragten Person vertreten werden, nicht im Einzelfall geprüft, ob sie fähig sind, die politischen Rechte

auszuüben. Die Einführung einer Einzelfallprüfung würde eine Änderung der Kantonsverfassung sowie des Gesetzes über die politischen Rechte und der entsprechenden Verordnung bedingen. In diesem Zusammenhang müssten auch das entsprechende Verfahren und die zuständige Behörde bestimmt werden. Bei Letzterer dürfte es sich angesichts ihres gesetzlichen Auftrags – soweit erforderlich das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicherzustellen – nicht um die KESB handeln. Gleichzeitig müssten wohl auch die faktischen Hürden abgebaut werden, mit denen sich diese Personen konfrontiert sehen, wie z. B. die Verständlichkeit der Abstimmungsinformationen und der Zugang zu diesen.

Mit der geltenden Regelung ist die in Art. 29 UNO-BRK geforderte Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben im Kanton Zürich noch nicht gänzlich erfüllt. Die Richtlinien zur Regierungspolitik 2019–2023 des Regierungsrates sehen die Erarbeitung des Aktionsplans zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention vor. Eine Rohfassung des Aktionsplans wurde gestützt auf die Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zum Handlungsbedarf aufgrund der UNO-Behindertenrechtskonvention im Kanton Zürich (2018) und den von «Partizipation Kanton Zürich» (Zürcher Mitwirkungsmodell) formulierten «Top-Prioritäten» aus der Perspektive von Menschen mit Behinderung erstellt. Die Umsetzung der von Art. 29 UNO-BRK statuierten Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben ist eine der zahlreichen im Aktionsplan vorgeschlagen Massnahmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli